



Die Erben erwerben die Erbschaft grundsätzlich mit dem Tod der verstorbenen Person (Art. 560 ZGB). Seit dem Zeitpunkt, in welchem sie Kenntnis vom Ableben der verstorbenen Person und ihrer Erbberechtigung haben, läuft ihnen die dreimonatige Frist zur Erklärung der Ausschlagung der Erbschaft.

Gesuchstellende Person

(Erbe, Willensvollstrecker, etc.)

(Vorname, Name)

(Adresse)

(Geburtsdatum)

(Bürgerort¹)

(Telefonnummer)

(E-Mail)

(Verwandtschaftsgrad
zur verstorbenen Person)

Personalien ErblasserIn

(Vorname, Name)

(Name vor Heirat)

(letzter Wohnort)

(Bürgerort¹)

(Geburtsdatum)

(Todesdatum und -ort)

(Zivilstand)

Gewünschte Anzahl Erbsbescheinigungen:

Ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden?

ja

nein

nicht bekannt

**(Testament oder Erbvertrag muss im Original
beigelegt werden, sofern nicht bereits eröffnet)**

Hinweis: Findet sich beim Tod der verstorbenen Person ein Testament oder ein Erbvertrag vor, so ist das Dokument dem Gericht sofort einzuliefern und zwar auch dann, wenn es als ungültig erachtet wird. Wer ein Testament oder einen Erbvertrag in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, haftet persönlich für die Befolgung dieser Pflicht (Art. 556 ZGB). Die Ausstellung des Erbscheins setzt die Eröffnung des Testaments voraus.

**Wurde bereits früher einmal eine Erbenbescheinigung auf dieselbe verstorbene Person
ausgestellt?**

ja

nein

Wurde ein Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter oder Erbenvertreter eingesetzt und wenn ja, wer?

Ist ein Erbe dauernd ohne Vertretung abwesend bzw. unbekanntes Aufenthaltes?

→ *Bitte Rückseite beachten*

¹ Bei ausländischen Staatsangehörigen: Nationalität und Geburtsort.

Als gesetzliche Erben kommen in Betracht:

1. Der Ehegatte (Art. 462 ZGB)
2. Die nächsten Blutsverwandten nach Stämmen² (Art. 457 ff. ZGB)
 1. Stamm: Kinder, Enkel, Grossenkel, etc.
 2. Stamm: Mutter und Vater, Geschwister, Nichte/Neffe, etc.
 3. Stamm: Grosseltern, Tante/Onkel, Cousine/Cousin, etc.

Name Vorname	Geburts- datum	Bürgerort Kanton	Verwandtschafts- Verhältnis	Adresse

Steht ein Erbe / eine Erbin unter **umfassender Beistandschaft** (Art. 398 ZGB, ehemals Vormundschaft)? Wer?

Ort, Datum

Unterschrift

Beilagen

Kopie eines amtlichen Ausweises (unerlässlich)
aktueller Ausweis über den registrierten Familienstand
(soweit vorhanden)
Todesschein (bei Ausländern)
Testament vom
Erbvertrag vom

Hinweis

Die Ausstellung einer Erbenbescheinigung ist gebührenpflichtig (Art. 7 Ziff. 7 und Art. 2 der Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen beim Erbgang, BR 219.300). In Beachtung der gesetzlichen Bestimmung (Art. 567 Abs. 1 ZGB) machen wir die Erben darauf aufmerksam, dass die Erbenbescheinigung diesen **erst nach Ablauf der Frist von 3 Monaten** seit Kenntnis des Todesfalls, resp. der letztwilligen Verfügung zugestellt werden kann. Um diese Frist abzukürzen, können die Erben gegenüber dem Regionalgericht die schriftliche Erklärung aller Erben abgeben, dass sie die Erbschaft unbedingt und vorbehaltlos annehmen (vgl. separates Formular "Annahmeerklärung einer Erbschaft")

² Als nächste Blutsverwandte gelten zunächst die Verwandten des 1. Stammes. Sind solche vorhanden, fällt die Erbberechtigung der Verwandten des 2. und 3. Stammes dahin, da der nähere Stamm den entfernteren vom Erbrecht ausschliesst. Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Ist ein Elternteil verstorben, treten die Geschwister des Erblassers an die Stelle des verstorbenen Elternteils. Sind beide Eltern verstorben, ohne weitere Nachkommen hinterlassen zu haben, fällt die Erbschaft an den dritten Stamm.